

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



**Kurzzusammenfassung
zur Begründung der Klage gegen den
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid
zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlenblocks
(Block 9) der Grosskraftwerk Mannheim AG (GKM)**

Stuttgart, den 18. Dezember 2009

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
www.bund-bawue.de

A. Einleitung

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, hat die Rechtsanwaltskanzlei Philipp-Gerlach & Teßmer aus Frankfurt am Main mit der Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlenblocks (Block 9) der Grosskraftwerk Mannheim AG in Mannheim-Neckarau beauftragt. Die hier vorliegende Kurzzusammenfassung der umfassenden Klagebegründung soll die aus Sicht des BUND zentralen Klagepunkte erläutern.

Weitere ausführliche Informationen zum geplanten Kohlekraftwerk in Mannheim sowie diese Zusammenfassung der Klagebegründung finden Sie auf den Internetseiten des BUND: www.bund-bawue.de/gkm9

B. Rechtswidrigkeit der Genehmigung

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 27.07.2009 erfüllt nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG und ist deshalb rechtswidrig. Der Beklagte sowie die Beigeladene vermögen nicht nachzuweisen, dass beim Betrieb des Kraftwerkes die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zum Schutz von Ökosystemen eingehalten werden. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Abwendung von Gefahren für die Schutzgüter als auch mit Blick auf die - unterhalb der Gefahrenschwelle - zu betreibende Vorsorge vor einer Verschlechterung der Situation der Schadstoffbelastung in der Luft und der Schadstoffdeposition im Boden.

C. Anlagenbegriff

Die Entscheidung über den der immissionsschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Anlagenbegriff bzw. den Anlagenumfang ist die zentrale Weichenstellung für das gesamte Genehmigungsverfahren. Die Immissionsprognosen für Luftschadstoffe und für Lärm, das gewässerökologische Gutachten, die gesamte UVP kommen zu völlig anderen Ergebnissen, je nachdem, ob die Gesamtanlage oder nach dem „Salami-Prinzip“ nur ein Anlagenteil betrachtet wird.

Der Rechtsmangel wird dadurch bedingt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Immissionsprognosen sämtlich nicht die Gesamtanlage des Großkraftwerks Mannheim betrachten, sondern sich lediglich mit den Immissionen beschäftigen, die allein von Block 9 ausgehen. Da die Gesamtanlage des Großkraftwerks mit dem Zubau von Block wesentlich geändert wird, ist eine solche isolierte Betrachtung des Blocks 9 nach Auffassung des Klägers fehlerhaft und rechtswidrig. Würden lediglich die Emissionen des Einzelvorhabens betrachtet, könnten Anlagen in Gebieten mit Immissionswertüberschreitungen stufenweise so erweitert werden können, dass zwar durch jede einzelne Erweiterungsmaßnahme nur geringe zusätzliche Immissionsbeiträge hervorgerufen werden, dass der gesamte Immissionsbeitrag der Anlage aber im Laufe der Zeit die Irrelevanzgrenze von 3,0% deutlich übersteigt.

Die Auffassung wird auch durch die herrschende Rechtsprechung zum Anlagenbegriff etwa bei Windparks und deren immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen gestützt. Die Rechtsprechung stellt dort wegen der immissionsschutzrechtlichen Relevanz zentral auf den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Windenergieanlagen ab. Wenn sich die Einwirkungsbereiche von Windenergieanlagen überschneiden oder wenigstens berühren, dann zählen sie danach zu einer gemeinsamen Windfarm.

D. Fehlerhafte Immissionsprognose

Auch die auf Grund von Einwendungen des Klägers vorgenommene „Fortschreibung der Immissionsprognose“ der SGS-TÜV GmbH vom 06.03.2009 weist nach wie vor eine Reihe von Mängeln auf. Nicht nachgebessert wurden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung:

- Es wurde für mehrere Luftschadstoffe nicht TA Luft konform mit den beantragten Tagesmittelwerten gerechnet, sondern entgegen den Vorschriften der TA Luft 2002 mit niedrigeren - nämlich halbierten - Jahresmittelwerten.
- Nicht nachgebessert wurden die meteorologischen Eingangsdaten, insbesondere ist die Inversionshäufigkeit von mehr als 225 Tagen am Vorhabensstandort nicht berücksichtigt worden. Die Meteorologie wurde entgegen im Erörterungstermin begründeter Kritik unverändert von der antragsgegenständlichen Immissionsprognose der Firma TÜV Pfalz Anlagen und Betriebstechnik GmbH übernommen, geforderte Nachbesserungen wurden nicht umgesetzt. Auch aus diesem Grund ist die nachgelieferte Prognose im Ergebnis nicht geeignet, eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen.
- Die Schwermetallkonzentrationen und -frachten im Abgas des Kamins wurden nicht nachgebessert und den real zu erwartenden Schadstoffgehalten des Brennstoffs Steinkohle (Importkohlen) gemäß einer Stoffflussanalyse des Leitfadens NRW 2005 angepasst.

Im Ergebnis ist auch die nachgelieferte Prognose unterbewertend und somit nicht geeignet, eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachzuweisen.

E. Überschreitung von Luftqualitätsgrenzwerten in Mannheim (Umweltzone)

Im Ergebnis des Betriebs von Block 9 wird es zu - voraussichtlich nicht bewältigbaren - Überschreitung von Luftqualitätsgrenzwerten in Mannheim kommen. Der Beklagte gibt zwar zu erkennen, dass die Umweltzone Mannheim besonders zu beachten ist, und gesteht damit ein, dass ihr bewusst ist, dass an der hier maßgeblichen staatlichen Luftmessstation für NO₂ und für PM10 zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung eine Grenzwertüberschreitung des § 3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 sowie des § 4 Abs. 2 der 22. BImSchV vorgelegen hat, hält dies aber für nicht weiter relevant. Diese Vorgehensweise des Beklagten verstößt gegen Bundesrecht und die EU-Luftreinhaltgerichtlinien.

Als Vorbelastung mit gesundheits- und umweltgefährdenden Luftschadstoffen im Einwirkungsbereich des mit dem hier angegriffenen Genehmigungsbescheid zugelassenen Neubaus eines Kohlekraftwerkblockes liegen Grenzwertüberschreitungen im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage bei NO₂ und weitere hohe Vorbelastungen bei PM10 vor.

Die Umweltzone Mannheim ist ausgewiesen, da es aktuell in der Innenstadt von Mannheim eine Überschreitung des die Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit schützenden NO₂-Grenzwertes gibt. Laut Grundlagenband 2007 der LUBW wurde im Jahr 2007 in der Innenstadt von Mannheim ein Jahresmittelwert für NO₂ von 53 µg/m³ gemessen. Der gemäß EU-Luftreinhaltgerichtlinie und gemäß 22. BImSchV ab 2010 gültige Jahresmittelwert beträgt dagegen 40 µg/m³, der Toleranzwert für 2007 betrug 46 µg/m³.

Damit ist die ursprüngliche Prognose des Luftreinhalteplans Mannheim aus dem Jahr 2006 (dort auf S. 49), dass bei NO₂ der Jahresgrenzwert aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten wird, falsch gewesen. Aus dieser bestehenden Überschreitung des Toleranzwertes bzw. die für 2010 zu erwartende Grenzwertverletzung lässt sich ableiten, dass ein weiterer Großemittent, dessen Einwirkungsbereich sich mit der Umweltzone überschneidet, was bei GKM Block 9 der Fall ist, unzulässig ist.

F. Lärmschutz

Des Weiteren stehen dem Genehmigungsbescheid die unzureichend abgearbeiteten bzw. fehlerhaft bewerteten Anforderungen des Lärmschutzes entgegen. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

Bezüglich der Betriebsphase ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid unzweifelhaft, dass an den Immissionsorten IO 13 und 14 allein durch Block 9 der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1.e TA Lärm für die Nacht um 3 dB(A) überschritten wird. Am Immissionsort IO 15 wird der Immissionsrichtwert der Nr. 6.1.e TA Lärm durch den Block 9 erreicht und zusammen mit den Lärmimmissionen der Blöcke 6 - 8 um 2 dB(A) überschritten.

Der angegriffene Genehmigungsbescheid verstößt somit insgesamt auch gegen Vorschriften zum Schutz vor Lärm, insbesondere gegen die Vorgaben der TA Lärm.

G. Unzureichender Nachweis der Anlagen- und Betriebssicherheit sowie des Schutzes und der Vorsorge von Störfällen

Der Genehmigungsbescheid ist ferner rechtswidrig, da dieser erlassen wurde, ohne dass zuvor sichergestellt wurde, dass die Anforderungen an die Anlagen- und Betriebssicherheit sowie insbesondere des Schutzes und der Vorsorgen vor Störfällen bewältigt werden.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet ausweislich Ziffer 1.2 des Tenors die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV. Die Voraussetzungen zu deren Erlass liegen aufgrund fehlender Nachweise zur Bewältigung aller sicherheitsrelevanten Fragen indessen nicht vor. Die dem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Unterlagen zur Prüfung der Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV sind unzureichend. Der Beklagte hat zudem vor Erlass des Genehmigungsbescheides nicht hinreichend geklärt, ob der Dampfkessel dauerhaft sicher betrieben werden kann. Die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen reichen nicht zu. Ferner steht der Genehmigungserteilung die unbewältigte Werkstoffproblematik bei hohen Temperaturen und Drücken im Dampferzeuger einer Erlaubnis nach § 13 BetrSichV entgegen. Auch muss die Anlage nach Auffassung des Klägers - entgegen der wohl vom Beklagten gepflegten Annahme - den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 zu genügen. Das vorgelegte Brandschutzkonzept der Firma DMT erfüllt die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen nach den Kriterien der 12.BImSchV nicht und es fehlt ein rechtlich zulässiges Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach der Störfallverordnung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beigeladene im Genehmigungsverfahren keine belastbaren Angaben vorgelegt hat, aufgrund welcher der Beklagte eine verantwortungsvolle Beurteilung der Anlagensicherheit ggf. hätte treffen können. Weder die Angaben zur Anlagen- und Betriebssicherheit noch zum Brand- und Explosionsschutz oder zu den Anforderungen der Störfall-VO genügen den zu stellen Anforderungen. Daher kann gegenwärtig nicht die - für die Genehmigungserteilung indessen erforderliche - Feststellung getroffen werden, dass die Anlage sicher betrieben werden kann und insbesondere Störfälle vermieden sowie deren Folgen sicher bewältigbar sind.

H. Verstöße gegen Vorgaben des Naturschutzrechts

Der Genehmigungsbescheid ist auch wegen unzureichender Abarbeitung der Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes sowie des Schutzes von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie rechtswidrig. Es kann auf Grundlage der im Genehmigungsverfahren angestellten Untersuchungen nicht festgestellt werden, dass der Betrieb des Blocks 9 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele der im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen FFH-Gebiete führen wird. Der Beklagte verkennt, dass es nach der

höchstrichtlichen Rechtsprechung des BVerwG und auch im Anschluss an diese ergangene obergerichtliche Rechtsprechung Zusatzbelastungen jedenfalls dann nicht als irrelevant bewertet werden können, wenn der zusätzliche Schadstoffeintrag (bzw. nachteiliger Nährstoffeintrag) Lebensraumtypen betrifft, deren Erhaltung, Entwicklung, Verbesserung zum Schutzziel eines FFH-Gebietes genommen sind und die sich gegenwärtig in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes ist offensichtlich nicht gewährleistet, wenn der Erhaltungszustand schon ohne die Auswirkungen des fraglichen Vorhabens nicht günstig ist. In diesem Falle trägt jede - auch ggf. nur geringe - weitere Belastung mithin dazu bei, dass ein günstiger Erhaltungszustand nicht erreicht und damit auch nicht gewährleistet werden kann.

Ferner hat die Beklagte keine ausreichende Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG, Art. 16 FFH-RL vorgenommen. Der Beklagte hat festgestellt, dass durch Bau und Betrieb des GKM Block 9 die Lebensstätten der Zauneidechse auf diesem Gelände völlig wegfallen, zumindest aber deutlich kleiner werden, ihre ökologische Funktion also an dieser Stelle nicht weiterhin gewährleistet ist. Er ist daher - zutreffend - davon ausgegangen, dass das Vorhaben der Beigeladenen nur zulässig ist, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann.

Diese artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt der Beklagte der Beigeladenen sodann jedoch ohne zuvor ausreichend abzufragen, ob die die Verbotstatbestände auslösende Vorhabensplanung „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (§ 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 BNatSchG) erforderlich ist und zumutbare Alternativen nicht bestehen (§ 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG).

I. Ergebnis

Damit steht der angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid im Hinblick auf sämtliche Vorschriften des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrecht zur umfänglichen gerichtlichen Prüfung. Die gerichtliche Überprüfung des Genehmigungsbescheides wird zu dem Ergebnis führen, dass die vom Kläger geltend gemachten Rechtsverletzungen vorliegen und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.